

## ICT-Tagung PH Bern

*Rechtliche Herausforderungen beim Einsatz von ICT insbesondere beim Einsatz von persönlichen Geräten an den Schulen*

***Ursula Sury***

*Rechtsanwältin*

*Professorin an der Hochschule Luzern*

*3. September 2009*

# Fragen der Teilnehmenden

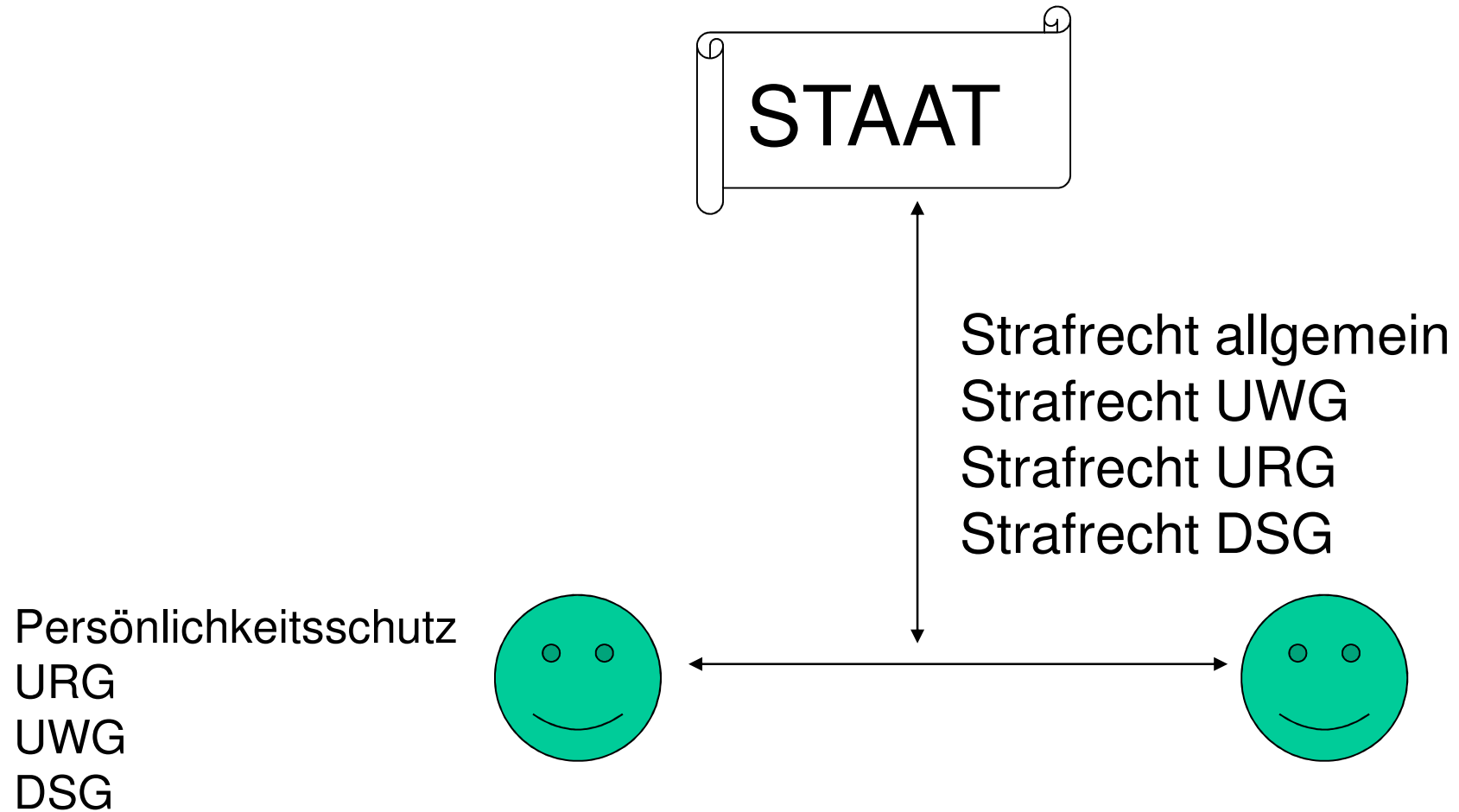
1. Dürfen persönliche Daten von SuS (z.B. laufende Abklärungen etc.) auf einem externen Server (wie z.B. educanet2) und dort in einem „geschützten Raum“, also nur für die beteiligten Personen sichtbar (z.B. für HP-Lehrperson, Klassenlehrperson, evtl. Fachkräfte) aufbewahrt werden? Falls ja, wie lange?
2. Ich würde gerne wissen, wie es mit der Veröffentlichung von Bildern im Internet aussieht. Wir betreiben eine eigene Homepage und haben dort Bilder mit Kindern hochgeladen. Dabei schauen wir möglichst darauf, dass man die Kinder nicht identifizieren kann und schreiben auch keine Namen dazu. Was muss man rechtlich dabei beachten? Was ist die Meinung eines Experten dazu? Wie machen es andere Schulen?

3. Welche rechtlichen Vorgaben müssen die Schulen bei der Nutzung von Diensten wie live@edu bzw. google apps (Text & Tabellen) einhalten?
4. Welche Angaben darf Microsoft von den SuS verlangen für die Nutzung von live@edu?
5. Ein Lehrer möchte seiner Klasse die Hausaufgaben zusätzlich zur mündlichen Formulierung jeweils schriftlich in einem Blog aufgeben. Die Schülerinnen und Schüler sollten so die Möglichkeiten haben, Fragen zu den Hausaufgaben direkt als Kommentar im Blog zu hinterlassen und der Blog würde gleichzeitig als Archiv dienen. Als Blogsoftware möchte der Lehrer Blogger.com von Google verwenden. Die Eltern einer Schülerin wehren sich dagegen, da sie nicht möchten, dass ihre Tochter Daten an Google ausliefert. Wie soll der Lehrer reagieren?

6. Eine Lehrerin hat ihre Klasse schon oft über Facebook erzählen hören. Sie möchte sich selbst ein Bild machen von diesem Online-Dienst und legt sich deshalb dort ein Konto an. Nach der Anmeldung stöbert sie etwas herum und stösst bald auf einen Schüler ihrer Klasse. Dieser Schüler ist mit allen anderen Kindern der Klasse vernetzt. Leider kann die Lehrerin die Profile vieler Schülerinnen und Schüler nicht anschauen, da diese nicht öffentlich zugänglich sind. Soll sich die Lehrerin mit den Schülerinnen und Schülern vernetzen oder würde sie zu sehr in deren Privatsphäre eindringen?

7. Eine Schule beschliesst, für die Mail-Adressen ihrer Lehrpersonen und SchülerInnen Google als Gratis-Provider zu nutzen. Die Schulbehörde meldet ihre Bedenken an: Der Datenschutz und die Datensicherheit sei bei einer ausländischen Firma nicht gewährleistet. Der verantwortliche ICT-V argumentiert, dass auch CH-Provider oft ihre Server im Ausland zugemietet hätten. Müssen Schulen zwingend CH-Anbieter für IT-Lösungen nutzen?
8. Ein Lehrer erfährt in einem Klassenlager, dass viele Schüler illegale Filmkopien besitzen und auf ihren Handys anschauen. Muss der Lehrer einschreiten? Muss er die Eltern informieren?
9. Eine Schule möchte sicherstellen, dass die frei zugänglichen Computer nicht missbraucht werden. Der ICT-V kontrolliert deshalb jeden Tag, welche Websites die SchülerInnen aufgerufen haben. Darf er das?

# Dimension der Fragen



# Urheberrecht

- Privatrecht: nicht zwingend, dispositiv
- Immaterialgüterrecht: nur der Träger, nicht das geschützte Werk „kann angefasst werden“

- An **was** entsteht Urheberrecht?
- Bei **wem** entsteht Urheberrecht?
- Welches ist der **Inhalt** des Urheberrechts?

## Art. 2 Abs. 1 URG: Werkbegriff

*Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.*

## Art. 2 Abs. 2 und 3 URG

2. *Dazu gehören insbesondere:*
  - a. *literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke;*
  - b. *Werke der Musik und andere akustische Werke;*
  - c. *Werke der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Graphik;*
  - d. *Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen;*
  - e. *Werke der Baukunst;*
  - f. *Werke der angewandten Kunst;*
  - g. *fotografische, filmische oder andere visuelle oder audiovisuelle Werke;*
  - h. *choreographische Werke oder Pantomimen*
3. *Als Werke gelten auch Computerprogramme*

## Art. 6 URG: Begriff

*Urheber oder Urheberin ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat.*

## Art. 9 URG: Anerkennung der Urheberschaft

- <sup>1</sup> Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht am eigenen Werk und das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft.*
- <sup>2</sup> Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wie und unter welcher Urheberbezeichnung das eigene Werk erstmals veröffentlicht werden soll.*

## Art. 10 URG: Verwendung des Werks

*<sup>1</sup> Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird.*

## Art. 16 URG: Rechtsübergang

- <sup>1</sup> Das Urheberrecht ist übertragbar und vererblich.*
- <sup>2</sup> Die Übertragung eines im Urheberrecht enthaltenen Rechtes schliesst die Übertragung anderer Teilrechte nur mit ein, wenn dies vereinbart ist.*
- <sup>3</sup> Die Übertragung des Eigentums am Werkexemplar schliesst urheberrechtliche Verwendungsbefugnisse selbst dann nicht ein, wenn es sich um das Originalwerk handelt.*

## Art. 17 URG: Rechte an Programmen

*Wird in einem Arbeitsverhältnis bei Ausübung dienstlicher Tätigkeit sowie in Erfüllung vertraglicher Pflichten ein Computerprogramm geschaffen, so ist der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin allein zur Ausübung der ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse berechtigt.*

# Art. 19 URG

## Verwendung zum Eigengebrauch

- <sup>1</sup> *Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gilt:*
- a. jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde;*
  - b. jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse;*
  - c. das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation.*

- 2 Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf unter Vorbehalt von Absatz 3 die dazu erforderlichen Vervielfältigungen auch durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gelten auch Bibliotheken, andere öffentliche Institutionen und Geschäftsbetriebe, die ihren Benützern und Benutzerinnen Kopiergeräte zur Verfügung stellen.<sup>1</sup>*
- 3 Ausserhalb des privaten Kreises nach Absatz 1 Buchstabe a sind nicht zulässig:<sup>2</sup>*
- a. die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare;*
  - b. die Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst;*
  - c. die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik;*

*d. die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton—, Tonbild- oder Datenträger.*

*<sup>3bis</sup> Vervielfältigungen, die beim Abrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken hergestellt werden, sind von den in diesem Artikel enthaltenen Einschränkungen des Eigengebrauchs sowie von den Vergütungsansprüchen nach Artikel 20 ausgenommen.<sup>3</sup>*

*<sup>4</sup> Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.*

# Strafrechtliche Dimension

## **Art. 67 URG: Urheberrechtsverletzung**

*<sup>1</sup> Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:*

- a. ein Werk unter einer falschen oder einer andern als der vom Urheber oder von der Urheberin bestimmten Bezeichnung verwendet;*
- b. ein Werk veröffentlicht;*

- c. ein Werk ändert;*
- d. ein Werk zur Schaffung eines Werks zweiter Hand*
- e. auf irgendeine Weise Werkexemplare herstellt;*
- f. Werkexemplare anbietet, veräussert oder sonstwie verbreitet;*
- g. ein Werk direkt oder mit Hilfe irgendwelcher Mittel vorträgt, aufführt, vorführt oder anders wahrnehmbar macht;*
- h. ein Werk durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Verfahren, auch über Leitungen, sendet oder ein gesendetes Werk mittels technischer Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendunternehmen ist, weitersendet;*

- i. ein gesendetes oder weitergesendetes Werk wahrnehmbar macht;*
- k. sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitz befindlichen, rechtswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Werkexemplare anzugeben;*
- l. ein Computerprogramm vermietet.*

*<sup>2</sup> Wer eine Tat nach Absatz 1 gewerbsmässig begangen hat, wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Gefängnis und Busse bis zu 100'000 Franken.*

# Urheberrecht

## Frage 3

Welche rechtlichen Vorgaben müssen die Schulen bei der Nutzung von Diensten wie live@edu bzw. google apps (Text & Tabellen) einhalten?

## Antwort

- Lizenzbestimmungen genau lesen
- Lizenzbestimmungen sind Vertragsverpflichtungen und müssen eingehalten werden
- Evtl. Kontakt aufnehmen mit Anbieterin/Urheberin und Lizenzbestimmungen neu verhandeln

# Urheberrecht

## Frage 4

Welche Angaben darf MS von den SuS verlangen für die Nutzung von live@edu?

## Antwort

- Lizenzbestimmungen genau lesen
- Lizenzbestimmungen sind Vertragsverpflichtungen und müssen eingehalten werden
- Evtl. Kontakt aufnehmen mit Anbieterin/Urheberin und Lizenzbestimmungen neu verhandeln

# Hier finden Sie unsere Hinweise zu Urheberrecht und Haftung

## Auf dieser Seite

Dieser Hinweis bezieht sich auf die Software, die auf dieser Website zur Verfügung steht

Dieser Hinweis bezieht sich auf die auf dieser Website verfügbaren Dokumente und Informationen

Diese Hinweise beziehen sich auf die auf dieser Website verfügbare(n) Software, Dokumente und Informationen

<http://www.microsoft.com/austria/mscorp/copyright.msp>

# Urheberrecht

## Frage 1

Dürfen persönliche Daten von SuS (z.B. laufende Abklärungen etc.) auf einem externen Server (wie z.B. educanet2) und dort in einem „geschützten Raum“, also nur für die beteiligten Personen sichtbar (z.B. für HP-Lehrperson, Klassenlehrperson, evtl. Fachkräfte) aufbewahrt werden? Falls ja, wie lange?

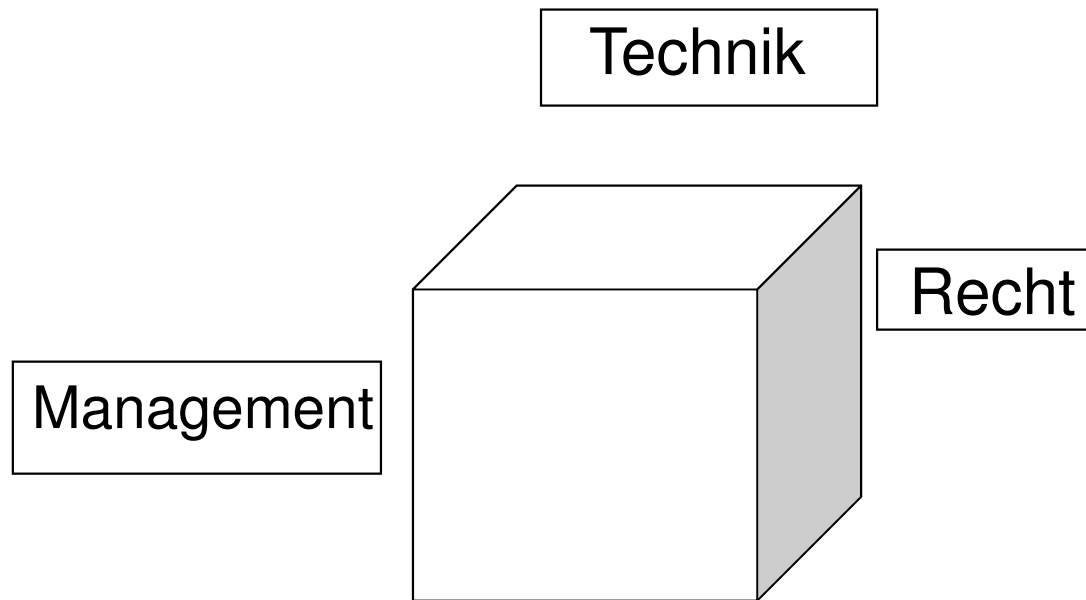
## Antwort

- Lizenzbestimmungen genau lesen
- Lizenzbestimmungen sind Vertragsverpflichtungen und müssen eingehalten werden
- Evtl. Kontakt aufnehmen mit Anbieterin/Urheberin und Lizenzbestimmungen neu verhandeln

# Datenschutz

- Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz!
- Geschützt werden nicht die Daten als solche, sondern die Person, zu der die Daten gehören.

# Datensicherheit ist eine interdisziplinäre Aufgabe!



# Gesetzliche Grundlagen

- Eidgenössisches Datenschutzgesetz (DSG)
- Verordnung zum Eidgenössischen Datenschutzgesetz (VDSG)
- Kantonale Datenschutzgesetze
- Öffentlichrechtliche Anstalten (Schulen): Autonome Satzung (VO-Rang) wie Disziplinarordnung, Schulreglemente etc.; Legalitätsprinzip
- Bundesverfassung (BV), Kantonsverfassungen (K-BV)

# Personendaten (Art. 3 lit. a DSGVO)

*Alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.*

Beispiel: Dossiers über Lehrpersonal, Schüler, Kursteilnehmer etc.

# Das Bearbeiten von Personendaten (Art. 3 lit. e DSGVO)

*Unter Bearbeiten versteht man jeden Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das*

- *Erheben*
- *Aufzeichnen*
- *Sammeln*
- *Verwenden*
- *Umarbeiten*
- *Bekannt geben*
- *Auskünfte*
- *Archivieren oder Vernichten von Daten*

# Besonders schützenswerte Personendaten (Art. 3 lit. c DSGVO)

*Daten über*

- *die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeiten*
- *die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit*
- *Massnahmen der sozialen Hilfe*
- *administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen*

# Persönlichkeitsprofil

Zusammenstellungen von Daten, welche eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.

# Allgemeine Grundsätze

- Personendaten dürfen nur rechtmässig beschafft werden, ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.
- Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.
- Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie ursprünglich beschafft oder der Behörde bekannt gegeben worden sind.
- Legalitätsprinzip
- Einwilligung

# Auskunftsrecht (Art. 8 DSGVO)



- Jeder kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob dieser Daten über ihn bearbeitet.
- Die Auskunft muss schriftlich erfolgen und ist in der Regel kostenlos.
- Wie ist das bei Informationen über Lehrer und Schüler?

# Das Bild als Datum gemäss DSG

## Art. 2 DSG: Geltungsbereich

*<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch:*

- a. private Personen;*
- b. Bundesorgane.*

# Datenschutz

## Frage 1

Dürfen persönliche Daten von SuS (z.B. laufende Abklärungen etc.) auf einem externen Server (wie z.B. educanet2) und dort in einem „geschützten Raum“, also nur für die beteiligten Personen sichtbar (z.B. für HP-Lehrperson, Klassenlehrperson, evtl. Fachkräfte) aufbewahrt werden? Falls ja, wie lange?

## Antwort

- Personenbezogene Daten müssen sicher aufbewahrt werden (Art. 7 DSGVO)
- Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung heisst auch, dass nur diejenigen Personen darauf greifen dürfen, die für den gesetzlichen Zweck dies unbedingt benötigen (Art. 4 DSGVO)

# Datenschutz

## Frage 2

Ich würde gerne wissen, wie es mit der Veröffentlichung von Bildern im Internet aussieht. Wir betreiben eine eigene Homepage und haben dort Bilder mit Kindern hochgeladen. Dabei schauen wir möglichst darauf, dass man die Kinder nicht identifizieren kann und schreiben auch keine Namen dazu. Was muss man rechtlich dabei beachten? Was ist die Meinung eines Experten dazu? Wie machen es andere Schulen?

## Antwort

- Bilder gehören zum Persönlichkeits- und Datenschutz
- Recht am eigenen Bild
- Ist es unbedingt notwendig, Kinder auf die Homepage zu geben, um den gesetzlichen Bildungszweck zu erreichen?
- Problem relativiert sich, wenn Personen nicht erkennbar/bestimmbar sind

# Datenschutz

## Frage 5

Ein Lehrer möchte seiner Klasse die Hausaufgaben zusätzlich zur mündlichen Formulierung jeweils schriftlich in einem Blog aufgeben. Die Schülerinnen und Schüler sollten so die Möglichkeiten haben, Fragen zu den Hausaufgaben direkt als Kommentar im Blog zu hinterlassen und der Blog würde gleichzeitig als Archiv dienen. Als Blogsoftware möchte der Lehrer Blogger.com von Google verwenden. Die Eltern einer Schülerin wehren sich dagegen, da sie nicht möchten, dass ihre Tochter Daten an Google ausliefert. Wie soll der Lehrer reagieren?

# Datenschutz

## Antwort

- Datenbearbeitung der Schule soweit und sofern im Rahmen des gesetzlichen Bildungszweckes (Art. 4 DSGVO)
- Datenbearbeitung nur soweit wie unbedingt notwendig (Art. 4 DSGVO) d.h. Verhältnismässigkeit
- Weitere Datenbearbeitung möglich mit ausdrücklicher Einwilligung
- Informationelle Selbstbestimmung wird in Deutschland sogar als Grundrecht anerkannt

# Datenschutz

## Frage 7

Eine Schule beschliesst, für die Mail-Adressen ihrer Lehrpersonen und SchülerInnen Google als Gratis-Provider zu nutzen. Die Schulbehörde meldet ihre Bedenken an: Der Datenschutz und die Datensicherheit sei bei einer ausländischen Firma nicht gewährleistet. Der verantwortliche ICT-V argumentiert, dass auch CH-Provider oft ihre Server im Ausland zugemietet hätten. Müssen Schulen zwingend CH-Anbieter für IT-Lösungen nutzen?

## Antwort

- Datenbearbeitung der Schule soweit und sofern im Rahmen des gesetzlichen Bildungszweckes (Art. 4 DSGVO)
- Datenbearbeitung nur soweit wie unbedingt notwendig (Art. 4 DSGVO) d.h. Verhältnismässigkeit
- Weitere Datenbearbeitung möglich mit ausdrücklicher Einwilligung
- Informationelle Selbstbestimmung wird in Deutschland sogar als Grundrecht anerkannt

# Verwendung von Informationen

## Zusätzliche Details

- Microsoft verwendet die erfassten Daten für die Bereitstellung der von Ihnen angeforderten Dienste. Die Dienste umfassen möglicherweise die Anzeige personalisierter Inhalte und Werbungen.
- Microsoft verwendet Ihre Daten, um Sie über andere Produkte oder Dienste von Microsoft und seinen Partnern zu informieren sowie um Einladungen zu relevanten Umfragen zu senden, die sich auf Dienste von Microsoft beziehen.
- Microsoft verkauft, vermietet oder verleast keine Kundenlisten an Drittanbieter. Damit Microsoft bestimmte Dienste anbieten kann, werden gelegentlich Daten anderen, von Microsoft beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt.

<http://privacy.microsoft.com/de-de/default.aspx>

## Kontaktinformationen

Weitere Informationen zu den Datenschutzbestimmungen finden Sie in den vollständigen [Onlinedatenschutzbestimmungen von Microsoft](#). Sie können sich auch mittels [dieses Webformulars](#) an Microsoft wenden. Bei technischen oder allgemeinen Supportfragen besuchen Sie bitte die Website <http://support.microsoft.com>, um mehr über die Supportangebote von Microsoft zu erfahren. Microsoft ist Lizenznehmer von TRUSTe. Wenn Sie den Eindruck haben, eine Datenschutzfrage werde nicht richtig behandelt, können Sie sich an TRUSTe wenden.

<http://privacy.microsoft.com/de-de/default.aspx>

# Datenschutz

## Frage 9

Eine Schule möchte sicherstellen, dass die frei zugänglichen Computer nicht missbraucht werden. Der ICT-V kontrolliert deshalb jeden Tag, welche Websites die SchülerInnen aufgerufen haben. Darf er das?

# Datenschutz

## Antwort

- Datenbearbeitung muss zweck- und verhältnismässig sein
- Betriebssicherheit ist akzeptierter gesetzlicher Zweck
- Datenbearbeitung muss verhältnismässig sein, d.h. nur so viel wie unbedingt notwendig um den Zweck zu erreichen
- Eine Kontrolle bis hin auf Namen herunter (bestimmt) der Websites ist möglicherweise nicht verhältnismässig
- Allgemeines Monitoring und nur Reaktion bei Problemen
- Information der Schülerinnen und Schüler und der Eltern wie bei Incidention vorgegangen wird
- Inkl. Hinweis auf mögliche Disziplinar massnahmen

# Bildungsauftrag der Lehrer

## Inhalt und Grenzen

- Bildungsgesetze und Verordnungen der Kantone und Gemeinden
- Konkretisiert in Reglemente, Pflichtenheften, Anstellungsbedingungen
- Aufsichtspflicht muss genau definiert werden, d.h. umschreiben, in wie fern und wie weit die Aufsichtspflicht des Lehrers geht
  - Zeitlich
  - Örtlich
  - Inhaltlich
- Frage des Übernahmeverschuldens der Lehrer

# Bildungsauftrag: Inhalt und Grenzen

## Frage 8

Ein Lehrer erfährt in einem Klassenlager, dass viele Schüler illegale Filmkopien besitzen und auf ihren Handys anschauen. Muss der Lehrer einschreiten? Muss er die Eltern informieren?

## Antwort

- Downloading ist nicht erlaubt, Schüler machen Urheberrechtsverletzung und sich auch strafbar
- Haben Schüler Filmkopien im Rahmen der Schule/ aus dem Schulumfeld aufs Handy geladen?
- Wahrscheinlich nicht Problem des Lehrers

# Zusammenfassung

- Urheberrecht, d.h. Recht des Schöpfers am eigenen Werk ist immer zu beachten
- Verwendungsbefugnisse orientieren sich, mit Ausnahme des Eigengebrauchs, am Inhalt des Lizenzvertrags
- Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz, Datenbearbeitung ist nur mit gesetzlicher Grundlage oder konkreter Einwilligung zulässig
- Inhalt, Umfang und Grenze des Bildungsauftrages muss auch für die Verwendung von Mobile Devices schriftlich konkretisiert werden

# Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

Hinweise auf Publikationen

[www.dieadvokatur.ch](http://www.dieadvokatur.ch)

[www.itandlaw.ch](http://www.itandlaw.ch)

Weiterbildungsmöglichkeiten

auch IT-Recht

[www.hslu.ch](http://www.hslu.ch)

**Prof. U. Sury, Rechtsanwältin**

Die Advokatur Sury GmbH

Alpenquai 4

6005 Luzern